Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 44 (1968-1969)

Heft: 4

Artikel: Wann haften Eltern für ihre Kinder?

Autor: Wegmann, Alice

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1079022

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wann haften Eltern für ihre Kinder?

Von Dr. iur. Alice Wegmann

iele Eltern fragen sich, wie weit sie für Schäden haftbar sind, die ihre Kinder verursachen. Man weiß, daß die Sprößlinge alles mögliche anstellen. Wie verhält es sich nun, wenn ein Kind ein anderes mit dem Sackmesser sticht, ein Feuer entfacht, ein Auto mit Steinen zerkratzt? Jeder von uns könnte die Beispiele nach Belieben vermehren. Wir wissen alle, daß die elterliche Phantasie nicht ausreicht, um sich alle möglichen Untaten ihrer Kinder vorzustellen.

Daß die Eltern in dieser Hinsicht einen schweren Stand haben, wußte auch der Gesetzgeber. Obwohl die Eltern im Prinzip dafür zu sorgen haben, daß ihre Kinder keinen Schaden anrichten, würde es zu weit führen, sie für jeden Schaden, den diese anrichten, haften zu lassen. Eltern von mehreren lebhaften Kindern hätten ja sonst keine ruhige Stunde mehr.

Die Haftung wurde in dem Sinne eingeschränkt, daß das Familienhaupt für Schaden, den unmündige, entmündigte, geistesschwache und geisteskranke Hausgenossen verursachen, nur soweit haftet, als ihm eine ungenügende Beaufsichtigung der Pflegebefohlenen nachgewiesen werden kann. Der maßgebende Artikel 333 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches lautet: «Verursacht ein unmündiger oder entmündigter, ein geistesschwacher oder geisteskranker Hausgenosse einen Schaden, so ist das Familienhaupt dafür haftbar, insofern es nicht darzutun vermag, daß es das übliche und durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat.»

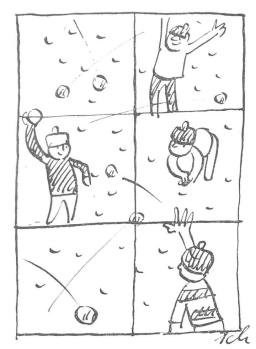
Ob nun in einem bestimmten Fall eine Haftung des Familienhauptes besteht (Familienhaupt ist normalerweise der Vater, bei seinem Fehlen meist die Mutter), muß unter Berücksichtigung aller Umstände entschieden werden. Dabei fallen das Alter des Kindes, sein Geisteszustand, seine charakterliche Veranlagung, aber auch die Lebensverhältnisse der Eltern in Betracht. Je kleiner das Kind ist,

um so größere Anforderungen werden an seine Überwachung gestellt, weil das Kleinkind selbst die Gefahren nicht erkennt und sich nicht vernunftgemäß zu verhalten vermag. Diese vermehrte Beaufsichtigungspflicht gilt auch für schwachbegabte oder bösartige Hausgenossen.

Abgesehen von diesen speziellen Verhältnissen besteht eine Haftung des Familienhauptes nur dann, wenn es das in seinen Verhältnissen übliche Maß an Beaufsichtigung nicht erfüllt hat.

Um auf die angeführten Beispiele zurückzukommen: Wer einem Kind im vorschulpflichtigen Alter ein Sackmesser überläßt, haftet für allfälligen Schaden, weil das Kleinkind nicht imstande ist, das Instrument vernünftig zu gebrauchen. Anders ist es, wenn einem normal entwickelten Schulknaben in den obern Klassen der Primarschule ein Sackmesser ausgehändigt wird. Handelt es sich aber um einen bekannten Raufbold, so ist es auch in diesem Alter nicht zu verantworten, ihm ein Messer zu überlassen, und das Familienhaupt kann haftbar gemacht werden. Desgleichen gehören Zündhölzer nicht in die Hände von Klein- und Schulkindern, so wenig wie Waffen irgendwelcher Art.

Zerkratzt ein Kind die Karosserie eines Autos mit einem Stein, so kommt es bezüglich der Haftung auch wieder ganz auf die Umstände an. Ein Kleinkind darf man nicht unbeaufsichtigt in der Nähe eines Autos spielen lassen. Geht das gleiche Kind aber in die Schule, ja nur schon in den Kindergarten, so können nicht mehr die gleichen Anforderungen an seine Überwachung durch die Eltern gestellt werden. Es ist ganz ausgeschlossen, daß Eltern ihre Kinder auf dem Schulweg begleiten. Eine Überwachung und Beeinflussung ist nur noch in dem Sinne möglich, daß die Eltern ihr Kind zur Vorsicht auf der Straße und zum Respekt vor fremdem Eigentum erziehen. Das wird in der Regel genügen, um normal entwickelte Kinder davon abzuhalten, fremdes Eigentum zu beschädigen.



Ausnahmen sind aber immer möglich. Auch gutartige Kinder können beim Spiel Fensterscheiben eindrücken oder einwerfen und Gartenzäune oder Türen beschädigen. In solchen Fällen haftet das Familienhaupt nur, wenn eine ungenügende Beaufsichtigung nachweisbar ist.

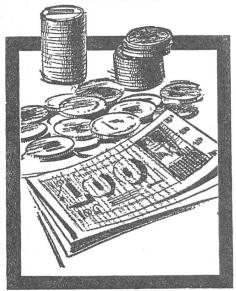
Was für die eigenen Kinder gilt, ist auch auf andere minderjährige Hausgenossen wie Ferienkinder, Haushaltlehrtöchter und Pfleglinge anzuwenden.

Wie steht es nun aber, wenn fremde Kinder, die mit den eigenen in Garten und Haus herumtollen, dabei Schaden nehmen? Wenn zum Beispiel ein Schulkamerad des Sohnes im Garten auf einen Baum klettert, herunterfällt und dabei den Arm bricht, wenn ein Kind im Schwimmbassin des Gartens ertrinkt, oder auf einer Skitour, zu der es eingeladen wurde, verunfallt?

Im Prinzip besteht hier eine Haftung nur dann, wenn die Eltern oder ihre Kinder ein Verschulden trifft, wie dort, wo sie ein fremdes Kind auf einen morschen Baum steigen lassen, obwohl sie wissen oder wissen müßten, daß er unter seiner Last zusammenbrechen muß, wenn sie Kleinkinder in der Nähe des Schwimmbassins unbeaufsichtigt spielen lassen, oder mit einem des Skifahrens ungewohnten Kind eine seinen Fähigkeiten nicht angemessene Tour unternehmen.

Die Haftungsgrundlagen sind in Art. 41 des Obligationenrechtes enthalten, der bestimmt: «Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze

Können Sie es sich leisten, täglich ungewollt Ihre Ersparnisse aufs Spiel zu setzen?



Jung oder alt, ledig oder verheiratet: iedermann kann jeden Tag unerwartet haftpflichtig werden. Für Hunderte von Franken. Für Tausende. Privat - unabhängig vom Beruf.

Die neue Privat-Haftpflichtversicherung, wie sie die Winterthur-Unfall bietet, ist Ihr zeitgemässer Versicherungsschutz. Für jährlich nur Fr. 45.- sind Sie bei Schadenersatzansprüchen bis zu 1 Million Franken gedeckt. Ein Prospekt orientiert Sie ausführlicher. Bitte verlangen Sie ihn.



Bitte ausschneiden und in unverschlossenem Kuvert mit 10 Rp. frankiert einsenden an Winterthur-Unfall, Postfach, 8401 Winterthur. Ich wünsche den Prospekt über die neue und in jeder Hinsicht zeitgemässe Privat-Haftpflichtversicherung.

Name:			
Strasse/Nr.			
PLZ/Ort:			



verpflichtet. Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise absichtlich Schaden zufügt.»

Auch hier ist wieder ganz auf die Umstände abzustellen. Im Skifahren normal trainierte Kinder müssen nicht dauernd beaufsichtigt werden. Anders steht es bei Anfängern. Dort ist auf ihre Fähigkeiten Rücksicht zu nehmen und Tour und Aufsicht denselben anzupassen. Eine Haftung des erwachsenen Begleiters wäre allenfalls dann zu bejahen, wenn das fremde Kind bei einer seinen Fähigkeiten nicht angemessenen Tour in eine gefährliche Situation geraten und entweder selbst Schaden nehmen oder Dritte gefährden würde.

Ähnliche Überlegungen gelten bei der Benützung des Schwimmbassins: Schwimmkundigen fremden Kindern darf man die Benutzung des Schwimmbassins überlassen, ohne daß eine spezielle Beaufsichtigung notwendig wäre und aus deren Fehlen eine Haftung abgeleitet werden könnte - immer vorausgesetzt, daß das Schwimmbecken in Ordnung ist. Andernfalls würde der Eigentümer des Schwimmbeckens als Werkeigentümer haften. Ein Werkmangel wäre beispielsweise anzunehmen, wenn ein Sprungbrett vorhanden, das Schwimmbecken aber zu wenig tief wäre, um Verletzungen des Springenden auszuschließen. In diesem Zusammenhang sei Art. 58 des Obligationenrechtes zitiert, der die Werkeigentümer-Haftung regelt: «Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.»

Betreten Kinder, ohne dazu ermächtigt zu sein, ein fremdes Grundstück, klettern sie zum Beispiel über einen Zaun, so haftet der Grundstückeigentümer in der Regel nicht für Schäden, die daraus entstehen. Eine Ausnahme läßt sich beispielsweise dort denken,

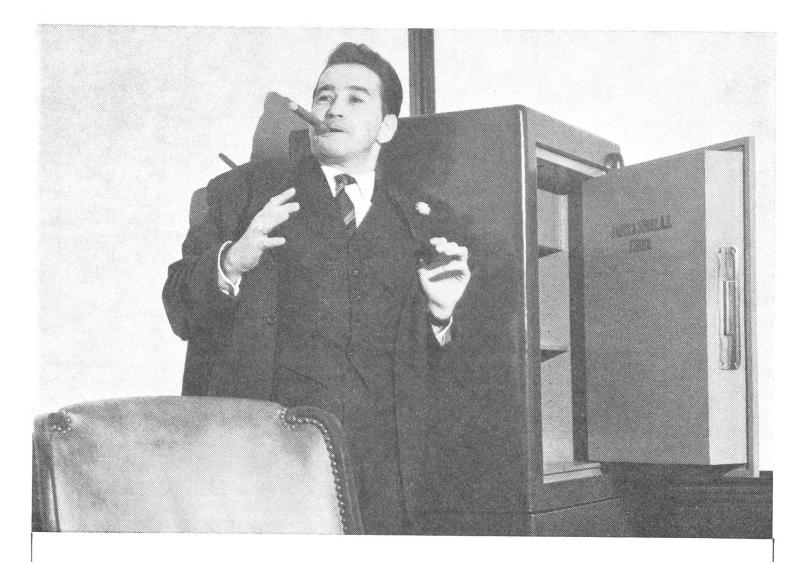
wo ein Schwimmbecken Kindern und Tieren ohne weiteres zugänglich ist, ohne durch Zaun oder Mauer abgeschlossen zu sein.

Nach den angeführten Bestimmungen sind Eltern für Schäden, die ihre Kinder anrichten, oder die fremde Kinder auf ihrem Grundstück erleiden, nur beschränkt haftbar. Das schließt aber nicht aus, daß jeder Schadenfall, auch wenn keine Schadenersatzpflicht besteht, die beteiligten Eltern und Kinder schwer belastet. Daher ist es ratsam, eine Haftpflicht-Versicherung abzuschließen, welche die Haftung des Familienhaupund der Familienangehörigen deckt. Auch die Kinder selbst können haftbar werden, wenn sie urteilsfähig sind und den von ihnen angerichteten Schaden hätten voraussehen können.

Eine Haftpflichtversicherung deckt natürlich auch nicht alle Schäden, sondern nur solche, für die das Familienhaupt und seine Angehörigen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen haftbar sind. Aber selbst wo eine Ablehnung erfolgt, führt die Versicherung die Unterhandlungen mit den Geschädigten. Das ist für die Beteiligten von Vorteil, da sie selbst keine genügende Distanz zu dem Geschehen besitzen. Wenn man außerdem berücksichtigt, daß in Schadenfällen, die eine Invalidität zur Folge haben, die Schadenersatzansprüche das Vermögen der Verantwortlichen leicht übersteigen können, wundert man sich füglich, daß nicht alle Eltern eine Privat-Haftpflichtversicherung besitzen.



Ilustration H. P. Schaad



Werden Sie Haftpflicht-Millionär!

Die Maschen der Haftpflicht-Gesetze sind enger als Sie glauben. Wer darin hängen bleibt, bürdet sich das Risiko turmhoher Kosten auf.

Die in der ganzen Welt gültige Privat-Haftpflichtversicherung der «Zürich» deckt Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson, Familienoberhaupt, Sportausübender, Mieter oder Eigentümer von Wohnungen oder Häusern (bis zum Dreifamilienhaus) und in zahlreichen andern Eigenschaften.

Dieser elementare und zeitgemäße Versicherungsschutz reicht bis zu

1 Million Franken

und kostet bei der «Zürich»

35 Franken

im Jahr.



Möchten Sie mehr über die Privat-Haftpflichtversicherung der «Zürich» erfahren? Dann senden Sie den nebenstehenden Coupon noch heute an



Versicherungs-Gesellschaft

«Zürich» Versicherungs-Gesellschaft, Postfach, 8022 Zürich

Stellen Sie mir bitte Ihren Prospekt über die Privat-Haftpflichtversicherung zu.

Name:

Adresse: